

Gutes Aufwachsen von Kindern sichern

Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen

Stand 2026

Vorwort

In Deutschland leben rund 13,9 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Kinder bereichern das Leben, bringen aber auch zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich. Familien mit geringem Einkommen verfügen häufig nur über eingeschränkte Möglichkeiten, ihren Alltag zu gestalten. Ursachen hierfür können Teilzeitarbeit, Tätigkeiten im Niedriglohnsektor, Elternzeit oder vorübergehende Arbeitslosigkeit sein.

Besonders betroffen sind Alleinerziehende sowie Familien mit drei oder mehr Kindern.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2024 rund 15,2 Prozent aller Kinder und Jugendlichen armutsgefährdet. Dies entspricht etwa 2,2 Millionen Kindern und Jugendlichen. Die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden lag bei 27 Prozent. Der Paritätische Armutsbericht weist darüber hinaus darauf hin, dass

Alleinerziehende und kinderreiche Familien ein besonders hohes Armutsrisiko tragen.

Viele Familien kennen die ihnen zustehenden Leistungen nicht oder nehmen diese aus Unsicherheit nicht in Anspruch. Deshalb ist es wichtig, Familien frühzeitig über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Folgende Leistungen können Familien mit geringem Einkommen zustehen

1. Kinderzuschlag
2. Bildungs- und Teilhabepaket
3. Wohngeld
4. Unterhaltsvorschuss
5. Kindergeld
6. Mutterschaftsleistungen
7. Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus
8. Leistungen für Schwangere und Familien in Not
9. Beitragsfreiheit für Kita und Hort
10. Teilzeitausbildung
11. Bürgergeld
12. Weitere Leistungen und Angebote für Familien

1. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) unterstützt Eltern, deren Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, jedoch nicht vollständig

für den Unterhalt ihrer Kinder. Er soll verhindern, dass Familien allein wegen ihrer Kinder auf Bürgergeld angewiesen sind.

Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt. Voraussetzung ist ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden beziehungsweise 900 Euro bei Paaren.

Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der Kinderzuschlag bis zu 297 Euro pro Kind und Monat.

Familien, die Kinderzuschlag erhalten, können außerdem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Über den KiZ-Lotsen der Familienkasse kann unverbindlich geprüft werden, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.

Zuständige Stelle: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Telefon: [0800 4 5555 30](tel:08004555530)

Postadresse:
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost
44117 Dortmund

Vor Ort: Werner-Bock-Str. 8
33602 Bielefeld

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Ziel ist es, allen Kindern die Teilhabe an Bildung sowie am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Zu den Leistungen gehören:

- Kostenübernahme für eintägige Ausflüge von Schule und Kita
- Kostenübernahme für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- Schulbedarfspakete in Höhe von insgesamt 195 Euro pro Schuljahr
- Übernahme der Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung, wenn diese erforderlich ist
- Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule oder Kita
- Leistungen für Sport, Musik, Kultur und Freizeitangebote in Höhe von 15 Euro monatlich

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Zuständige Stelle: **Jobcenter Kreis Gütersloh**

Friedrich-Ebert-Straße 31
33330 Gütersloh

Telefon: [05241 85 4469](tel:05241854469)
E-Mail: JC-GT-BUT@gt-net.de

Internet: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jobcenter/buergerinnen-und-buerger/but/>

1.1 Bildungs- und Teilhabepaket

2. Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für Menschen mit geringem Einkommen. Es wird als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter oder als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer gezahlt.

Seit der Wohngeld-Plus-Reform profitieren deutlich mehr Haushalte von dieser Leistung.

Ob ein Anspruch besteht, hängt insbesondere ab von:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der Höhe der Miete oder Belastung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht grundsätzlich nur dann, wenn keine Leistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe bezogen werden.

Zuständige Stelle:
Bürgeramt Harsewinkel

[Regina Pohlhausen](#), Buchstabe A-G
Rathaus III, Zimmer 308
Münsterstraße 8
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-213
E-Mail: wohngeldstelle@harsewinkel.de

[Gerhild Oßenbrink](#), Buchstabe H-N
Rathaus III, Zimmer 309

Münsterstraße 8
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-146
E-Mail: wohngeldstelle@harsewinkel.de

[Nina Lotz](#), Buchstabe O-Z
Rathaus III, Zimmer 308
Münsterstraße 8
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-162
E-Mail: wohngeldstelle@harsewinkel.de

3. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden, wenn der andere Elternteil keinen, unregelmäßigen oder zu wenig Unterhalt zahlt.

Der Unterhaltsvorschuss kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und wird regelmäßig angepasst. Aktuelle Beträge können bei der Unterhaltsvorschusskasse des Kreises Gütersloh eingesehen werden.

Anspruch besteht unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

Zuständige Stelle:

Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Gütersloh:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jugend/beistandschaften-unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/35-ansprechpartnerinnen-uv-09-25.pdf?cid=1qjp>

4. Kindergeld

Kindergeld unterstützt Familien bei der Versorgung ihrer Kinder.

Seit dem 1. Januar 2026 beträgt das Kindergeld einheitlich 259 Euro pro Monat und Kind.

Anspruch besteht grundsätzlich

- bis zum 18. Lebensjahr,
- bis zum 25. Lebensjahr während einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums,
- unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus.

Das Kindergeld wird in der Regel an ein Elternteil ausgezahlt.

Zuständige Stelle:

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer/kindergeld-antrag-starten>

5. Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sichern das Einkommen während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes.

Zu den Leistungen gehören:

- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse,
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Mutterschutzlohn bei einem Beschäftigungsverbot,
- Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung für privat oder familienversicherte Frauen.

Die Schutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist.

Zuständige Stellen:

Krankenkasse

oder

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Telefon: +49 228 619-0
E-Mail: poststelle@bas.bund.de

6. Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Elterngeld unterstützt Eltern, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit einschränken.

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich.

Es ersetzt grundsätzlich 65 bis 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens.

Eltern können Basiselterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus flexibel miteinander kombinieren.

Während des Bezugs von Elterngeld dürfen Eltern grundsätzlich bis zu 32 Stunden pro Woche erwerbstätig sein.

Familien mit mehreren kleinen Kindern können zusätzlich einen Geschwisterbonus erhalten.

Zuständige Stelle:

Elterngeldstelle des Kreises Gütersloh

Zuständigkeit nach Namen:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jugend/elterngeld-elterngeld/35-eg-ansprechpartner-02-2025.pdf?cid=1j85>

Online beantragen:

<https://www.familienportal.nrw/de/elterngeld>

7. Leistungen für Schwangere und Familien in Not

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt Schwangere in besonderen Notlagen.

Finanzielle Hilfen können beispielsweise gewährt werden für:

- Schwangerschaftsbekleidung,
- Babyerstaussattung,
- Kinderzimmerausstattung,
- besondere Belastungssituationen.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der individuellen Situation.

Anträge werden über anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt.

Zuständige Beratungsstelle:
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
im Kreis Warendorf
Telefon: 02382/88996 - 80

Beratungstermin im Familienzentrum miniMAXI

8. Beitragsfreiheit für Kita und Hort

Frühkindliche Bildung und Betreuung sollen allen Kindern unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern offenstehen.

In Nordrhein-Westfalen sind die letzten zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung grundsätzlich beitragsfrei. Darüber hinaus können Familien mit geringem Einkommen von den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege befreit werden.

Eine vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten kann insbesondere möglich sein, wenn Leistungen wie

- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Bürgergeld,

- Sozialhilfe oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezogen werden.

Zuständigkeit:

[Ulrike Haget](#)
Rathaus I, Zimmer 161
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-158
E-Mail: ulrike.haget@harsewinkel.de

9. Teilzeitausbildung

Eine Berufsausbildung in Teilzeit bietet insbesondere Eltern sowie pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, Familie und Ausbildung miteinander zu vereinbaren.

Die regelmäßige Ausbildungszeit wird dabei reduziert. Der Berufsschulunterricht findet weiterhin in Vollzeit statt.

Eine Teilzeitausbildung kann insbesondere für

- junge Eltern,
- Alleinerziehende,
- Personen mit Pflegeaufgaben sowie

- Menschen mit familiären Verpflichtungen eine gute Möglichkeit darstellen, einen Berufsabschluss zu erwerben.

Während der Ausbildung können unter Umständen weitere Leistungen in Anspruch genommen werden, beispielsweise:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Elterngeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe oder
- Leistungen für die Kinderbetreuung.

Beratung bieten die Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Kammern sowie verschiedene Bildungsträger.

Zuständige Stelle:

Bundesagentur für Arbeit

Kathrin Fronicke

Telefon: 05241 861 – 118

Beratungstermin nach Vereinbarung im miniMAXI

10. Bürgergeld

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Menschen und ihre Familien, wenn das Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht.

Seit 2023 ersetzt das Bürgergeld die frühere Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II beziehungsweise „Hartz IV“)

Zum Bürgergeld gehören insbesondere:

- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Mehrbedarfe, beispielsweise für Alleinerziehende oder Schwangere,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme sowie bei Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ziel des Bürgergeldes ist es, die soziale Teilhabe zu sichern und Menschen auf ihrem Weg in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen.

Zuständige Stelle:

Jobcenter Gütersloh

Auf dem Stempel 5

33334 Gütersloh

Telefon: [05241 854300](tel:05241854300)

Internet: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/jobcenter/>

11. Weitere Hilfen und Angebote für Familien

Neben den staatlichen Leistungen gibt es zahlreiche weitere Unterstützungsangebote für Familien.

Hierzu gehören unter anderem:

Tafeln

Die Tafeln unterstützen Menschen mit geringem Einkommen durch die Ausgabe von Lebensmitteln. Unterstützt werden unter anderem:

- Familien mit geringem Einkommen,
- Alleinerziehende,
- Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld,
- Rentnerinnen und Rentner mit geringer Rente,
- Menschen in finanziellen Notlagen.

Kleiderkammern und Sozialkaufhäuser

Kleiderkammern und Sozialkaufhäuser bieten gut erhaltene Kleidung, Haushaltsgegenstände, Spielzeug oder Möbel zu günstigen Preisen oder kostenlos an.

Schulmaterial und Lernhilfen

Verschiedene gemeinnützige Einrichtungen unterstützen Familien bei der Anschaffung von Schulmaterialien und Lernmitteln.

Ferien- und Freizeitangebote

Jugendverbände, Vereine, Familienzentren und Kommunen bieten kostengünstige oder kostenlose Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche an.

Mutter-Kind-Kuren und Vater-Kind-Kuren

Wenn gesundheitliche Belastungen oder die Anforderungen des Familienalltags zu groß werden, können stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen helfen.

Diese Maßnahmen dienen der gesundheitlichen Stabilisierung und werden unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen übernommen.

Beratung und Unterstützung rund um Mutter-Kind- und Vater-Kind-Kuren erhalten Familien über die Kurberatung des Caritasverbandes. Die Terminvereinbarung erfolgt über das Familienzentrum miniMAXI. Die Beratung findet jeden vierten Montag im Monat statt.

Schlusswort

Familien leisten jeden Tag einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Zahlreiche staatliche Leistungen und örtliche Unterstützungsangebote tragen dazu bei, Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen zu entlasten und Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

Viele Hilfen werden jedoch nicht in Anspruch genommen, weil sie nicht bekannt sind. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig über bestehende Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren.

Scheuen Sie sich nicht, Beratung in Anspruch zu nehmen. Viele Einrichtungen unterstützen Familien vertraulich, kostenlos und unbürokratisch. Frühzeitige Information und Beratung können dazu beitragen, finanzielle Belastungen zu verringern und Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

- Kreis Gütersloh
- Stadt Harsewinkel
- Familienzentrum miniMAXI

Quellenverzeichnis:

Quellen (Stand 2026)

- Statistisches Bundesamt (Destatis)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesagentur für Arbeit
- Familienportal des Bundes
- Bundesamt für Soziale Sicherung
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Paritätischer Armutsbericht
- Bertelsmann Stiftung